

§ 2 AÜV Übergangsbestimmung

AÜV - Arbeitskräfteüberlassungs-Verordnung – Zugangsvoraussetzungen

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 2.

Zeugnisse über erfolgreich abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 324/1988 sowie Zeugnisse über abgelegte Prüfungen, die gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 507/1996 erworben worden sind, gelten als Zeugnisse über die erfolgreich absolvierte Ausbildung gemäß § 1.

In Kraft seit 29.01.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at